

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Martin R u n g e (GRÜ):

Wann wird das vereinfachte Planfeststellungsverfahren nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die aktuelle Umplanung beim Vorhaben „2. Münchner S-Bahn-Stammstrecke“ im Bereich des PFA 1, Haltepunkt Hauptbahnhof – u.a. Verschieben des Bahnhofs-Bauwerkes um ca. 80 m in Richtung Westen, Entfall des Aus- und Zuganges Schützenstraße, Änderungen der Zuwegungen im „Nukleus“ und der Fluchtwege – beginnen, welche Änderungen im Einzelnen gegenüber den aktuell genehmigten Maßnahmen im PFA 1 sollen in dem eben genannten Planfeststellungsverfahren nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erörtert und ggf. genehmigt werden und schließt sich die Staatsregierung der Auffassung von DB AG und EBA, es handele sich bei den o.g. Planänderungen und damit bei den Abweichungen von den Planungen, so wie diese bisher mit dem Planfeststellungsbeschluss und den beiden Änderungen zum PFA 1 genehmigt sind, um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, an?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Nicht die Staatsregierung, sondern das EBA ist für die rechtliche Beurteilung der Einschätzung der DB AG zuständig, die Planänderungen im PFA 1 (Optimierungen der Station Hbf) seien im Vergleich zur abgeschlossenen Gesamtplanung des PFA 1 unerhebliche Änderungen, mithin als Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG zu bewerten. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Auffassung der DB unzutreffend ist.